

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Präambel

(1) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsverträge mit Coachkontor e.K." sind integrierter Bestandteil von Dienstverträgen, die die fachmännische Beratung von Auftraggebern durch Coachkontor e.K. zum Gegenstand haben.

(2) Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) Coachkontor e.K. ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, daß Coachkontor e.K. auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Coachkontor e.K. ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber an die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu erinnern.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, daß seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Coachkontor e.K. bedingt, daß der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 2 Geltungsbereich und Umfang

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendungen ausdrücklich vereinbart wurden.

(2) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt, firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang. Mündliche Auftragserteilung ist im Ausnahmefall möglich.

§ 3 Umfang des Beratungsauftrages

Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

§4 Änderung des Leistungsumfanges

(1) Bei wesentlichen Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges verpflichten sich die Vertragsparteien, über eine Anpassung des Beratungsgegenstandes zu verhandeln. Inhalt und Ablauf von Coachings oder Trainings können ebenso wie der Einsatz der Coachs unter Wahrung des Gesamtcharakters des Seminars geändert werden. Dies berechtigt den Teilnehmer weder zu einem Rücktritt vom Vertrag noch zu einer Minderung des Rechnungsbetrages.

(2) Coachkontor e.K. kann ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers geringfügige Projektänderungen vornehmen, sofern diese dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen und die Zustimmung des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Coachkontor e.K. muß den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Projektänderung, insbesondere die damit möglicherweise verbundene Mehrkosten, informieren.

§5 Stornierung von vereinbarten Terminen

(1) Vertraglich vereinbarte Termine für Coachings, Trainings, Vorträge und Unternehmensberatungen können bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Bis zwei Wochen vor dem Termin kann der Vertragspartner einmalig einen Ersatztermin benennen, andernfalls stellt Coachkontor e.K. den bereits geleisteten Vorbereitungsaufwand in Rechnung.

(2) Bei Absagen kürzer als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden neben dem bereits geleisteten Vorbereitungsaufwand 50 % der vereinbarten Tageshonorare dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Bei Nichterscheinen oder ohne fristgerechte Absage wird die volle Veranstaltungsgebühr berechnet. Nimmt ein Teilnehmer nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nicht genutzten Teil kein Rückvergütungsanspruch.

(4) Die Teilnahme ist jederzeit übertragbar.

§6 Seminarannullierung

(1) Bei Ausfall eines Trainings durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Seminars.

(2) Coachkontor e.K. bemüht sich in diesem Fall bestmöglich Ersatz anzubieten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall besteht nicht. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

§7 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von Coachkontor e.K. zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

(3) Coachkontor e.K. distanziert sich entschieden von Organisationen wie Scientology und dergleichen sowie deren Methoden und lehnt jegliche Zusammenarbeit mit dieser oder ähnlichen Organisationen sowie ihnen nahe stehenden Unternehmen bzw. Personen ab.

§8 Schutz des geistigen Eigentums von Coachkontor e.K. / Urheberrecht / Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im Zuge des Beratungsauftrages von Coachkontor e.K., ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten seminarbegleitenden Arbeitsmappen, Unterlagen und elektronische Trainingsmedien, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche

che Weitergabe beruflicher/fachlicher Äußerungen jeglicher Art der Coachkontor e.K. an Dritte deren schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Coachkontor e.K. dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher/ fachlicher Äußerungen von Coachkontor e.K. zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt Coachkontor e.K. zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Coachkontor e.K. verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, daß die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von Coachkontor e.K. sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§9 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

(1) Coachkontor e.K. ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von Coachkontor e.K. zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung von Coachkontor e.K..

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung - oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 10.

§10 Haftung

(1) Das jeweilige Coaching oder Training wird nach dem derzeitigen aktuellen Wissensstand sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Für erteilten Rat und die Verwertung der erworbenen Kenntnisse übernimmt Coachkontor e.K. keine Haftung.

(2) Coachkontor e.K. haftet für Schäden, die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstanden sind oder für Schäden in Fällen, daß ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch herbeigezogene Kollegen.

(3) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

(5) Sport- und Abenteuerveranstaltungen unterliegen immer einem besonderen Risiko. Alle Teilnehmer sollen sich den An-

forderungen des Trainings gewachsen fühlen. Sie tragen für ihr Handeln und ihre körperliche und geistige Gesundheit selbst die Verantwortung.

(6) Coachkontor e.K. übernimmt keine Verantwortung für Nachteile, die sich aufgrund fehlender Coaching- oder Trainingsvoraussetzungen bei den Teilnehmern ergeben.

(7) Die von Coachkontor e.K. veranstalteten Coachings und Dienstleistungen sind keine Therapien und ersetzen auch solche auch nicht. Eine normale psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt.

§11 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Coachkontor e.K., ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann Coachkontor e.K. schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Coachkontor e.K. darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht von Coachkontor e.K., seinen Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder es sich um die Durchsetzung von Forderungen oder berechtigten Interessen von Coachkontor e.K., seinen Erfüllungsgehilfen und beigezogener Kollegen gegenüber dem Auftraggeber handelt.

(5) Coachkontor e.K. ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Coachkontor e.K. gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Coachkontor e.K. überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber bei Vertragsende zurückgegeben.

§12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes von Coachkontor e.K..

Stand: 01/ 2011

